

# RS Vwgh 1999/5/26 94/12/0299

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.05.1999

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §48 Abs5;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):94/12/0350

## Rechtssatz

Nach dem Wortlaut und dem Zweck des § 48 Abs 5 BDG 1979 kann es keinem Zweifel unterliegen, dass sich der im ersten Satz verwendete Begriff REGELMÄßIG auf die aus zwingenden dienstlichen oder sonstigen öffentlichen Interessen abgeleitete Notwendigkeit, an dieser Dienststelle an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen Dienst zu verrichten bezieht und die Einführung des kontinuierlichen Schicht- und Wechseldienstplanes nicht die regelmäßige Einteilung der betroffenen Beamten voraussetzt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994120299.X10

## Im RIS seit

21.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

07.11.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)